

Gemeinde Lahntal

Ortsrecht

7.4

Benutzungsordnung für die Multifunktionssporthalle der Gemeinde Lahntal

Gültig ab 01.08.2026

Ortsrecht der
Gemeinde Lahntal

7.4

Benutzungsordnung
für die
Multifunktionssporthalle
der Gemeinde Lahntal

Inhalt

§ 1.....	3
Zweckbestimmungen	3
§ 2.....	3
Nutzungseinheiten.....	3
§ 3.....	4
Begriffsbestimmungen.....	4
§ 4.....	4
Hausrecht	4
§ 5.....	4
Benutzungsrecht	4
§ 6.....	5
Vergabe der Nutzungseinheiten.....	5
§ 7.....	5
Nutzungszeiten	5
§ 8.....	5
Pflichten der Veranstalter	5
§ 9.....	6
Nutzungsumfang der Hallenteile.....	6
§ 10.....	6
Besondere Regelungen für den Sportbetrieb	6
§ 11.....	6
Besondere Regelungen für Veranstaltungen.....	6
§ 12.....	7
Reinigung und Übergabe	7
§ 13.....	7
Haftung	7
§ 14.....	7
Benutzungsentgelte	7
§ 15.....	7
Widerruf und Ausschluss	7
§ 16.....	7
Inkrafttreten.....	7

Ordnung über die Benutzung der Multifunktionssporthalle der Gemeinde Lahntal

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften von 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und §§1-6, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung Lahntal am 19.08.2026 folgende Ordnung über die Benutzung der Multifunktionssporthalle der Gemeinde Lahntal beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmungen

Die Multifunktionssporthalle Lahntal-Goßfelden dient der Förderung des Sports sowie kulturellen, sozialen und schulischen Veranstaltungen.

Die Halle und ihre Nebenräume sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Lahntal.

Die Einrichtungen stehen insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Vereinen, Verbänden, Institutionen, Unternehmen sowie Privatpersonen im Rahmen dieser Ordnung zur Verfügung.

Ein Anspruch auf Überlassung bestimmter Nutzungseinheiten oder Termine besteht grundsätzlich nicht.

§ 2

Nutzungseinheiten

Die Multifunktionssporthalle umfasst folgende separat buchbare Nutzungseinheiten:

- Multifunktionssporthalle (gesamt)
- Feld A
- Feld B
- Feld C
- Bürgersaal
- Multiraum
- Küche
- Sportlerflur
- Vorplatz
- Toilettenanlagen
- Garderobe

Die Nutzungseinheiten können einzeln oder in Kombination angemietet werden.

Die Toilettenanlagen können bei Nutzung der Außenflächen gesondert hinzugebucht werden. Bei allen übrigen Nutzungen sind die Toilettenanlagen Bestandteil der Nutzung.

Der Gemeindevorstand behält sich vor, die Nutzung der Toilettenanlagen im Einzelfall ganz oder teilweise auszuschließen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Sportveranstaltungen im Sinne dieser Ordnung sind sportliche Trainings-, Wettkampf- und Bewegungsangebote.

Veranstalter im Sinne dieser Ordnung sind natürliche oder juristische Personen, Vereine, Verbände, Institutionen oder sonstige Organisationen, denen die Nutzung überlassen wird.

Regelmäßige Nutzungen sind wiederkehrende Belegungen im Rahmen eines Belegungsplanes.

Einzelveranstaltungen sind einmalige oder zeitlich begrenzte Nutzungen.

§ 4

Hausrecht

Das Hausrecht übt grundsätzlich der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal aus.

Den Anweisungen der von der Gemeinde beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

Während der Dauer einer Veranstaltung obliegt dem Veranstalter die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung und Aufsicht.

Die Gemeinde oder deren Beauftragte sind berechtigt, die Einhaltung dieser Ordnung jederzeit zu kontrollieren.

Ergänzend gilt die jeweilige Hausordnung der Multifunktionssporthalle sowie die Regelungen des Nutzungsvertrages in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Benutzungsrecht

Die Nutzung der Multifunktionssporthalle erfolgt nach Maßgabe dieser Ordnung und eines Belegungsplanes.

Vorrang haben:

- a) schulische Nutzungen
- b) gemeindliche Veranstaltungen
- c) Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Institutionen

Die Gemeinde kann Nutzungen einschränken oder ablehnen, wenn insbesondere Sicherheitsbelange entgegenstehen, Schäden zu befürchten sind oder gesetzliche Vorschriften verletzt werden.

Kommerzielle Nutzungen sind bei konkurrierenden Anträgen vorrangig gegenüber kostenfreien Nutzungen zu berücksichtigen.

§ 6

Vergabe der Nutzungseinheiten

Die Vergabe erfolgt ausschließlich auf Antrag.

Anträge sind grundsätzlich spätestens 8 Wochen vor der geplanten Nutzung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Für Sportveranstaltungen sowie sonstige Einzelveranstaltungen ist dem Antrag zwingend ein Veranstaltungskonzept beizufügen.

Die Nutzung gilt erst mit schriftlicher oder elektronischer Bestätigung durch die Gemeinde als genehmigt.

Maßgeblich ist grundsätzlich die Reihenfolge des Antragseingangs bei Einzelveranstaltungen.

Kommerzielle Nutzungen sind bei konkurrierenden Anträgen vorrangig zu berücksichtigen.

Dauerbelegungen werden im Rahmen eines Belegungsplanes geregelt.

Die Gemeinde ist berechtigt, bereits erteilte Zusagen aus wichtigem Grund zu widerrufen.

§ 7

Nutzungszeiten

Die Nutzungszeiten werden durch die Gemeinde festgelegt.

Schul- und Vereinssport richten sich nach dem jeweils gültigen Belegungsplan.

An den Tagen Montag bis Freitag steht die Multifunktionssporthalle grundsätzlich erst ab 14:00 Uhr zur Verfügung. Veranstaltungen von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr bedürfen einer gesonderten Genehmigung.

Während der Sommerferien steht die Multifunktionssporthalle ausschließlich für Einzelveranstaltungen und nicht regelmäßige Nutzungen im Sinne des § 3 zur Verfügung.

Die überlassenen Räume dürfen nur innerhalb der genehmigten Nutzungszeiten betreten und genutzt werden.

Aufbau- und Abbauzeiten sind Bestandteil der genehmigten Nutzungsdauer.

§ 8

Pflichten der Veranstalter

Die Veranstalter haben die überlassenen Räume und Einrichtungen pfleglich zu behandeln.

Die Nutzung darf ausschließlich zu dem genehmigten Zweck erfolgen.

Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

Die geltenden Brandschutz-, Sicherheits-, Unfallverhütungs-, Immissionsschutz- und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

Die maximal zulässige Personenzahl darf nicht überschritten werden:

- Bürgersaal/Hallenteil Feld A je 200 Personen
- mit Sicherheitskonzept bis zu 800 Personen

Nach Veranstaltungsende sind die genutzten Räume besenrein zu hinterlassen.

Eingebrachte Gegenstände sind unverzüglich zu entfernen.

Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Unnötiger Lärm, insbesondere im Außenbereich, ist zu vermeiden.

§ 9

Nutzungsumfang der Hallenteile

Für Sportveranstaltungen stehen grundsätzlich alle drei Hallenteile Feld A, Feld B und Feld C zur Verfügung.

Die Hallenteile Feld B und Feld C sind für sonstige Veranstaltungen grundsätzlich von der Nutzung ausgeschlossen.

Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal.

§ 10

Besondere Regelungen für den Sportbetrieb

Die Halle darf nur mit geeigneten Hallensportschuhen betreten werden.

Straßenschuhe auf Sportflächen ohne gesonderten Schutzboden sind untersagt.

Sportgeräte sind bestimmungsgemäß zu verwenden und nach Nutzung ordnungsgemäß zurückzustellen.

Glasflaschen sind in der Sporthalle untersagt.

Vereins- oder Übungsleitungen tragen die Verantwortung für den Sportbetrieb. Eine Einweisung durch den Betreiber ist zwingend erforderlich.

Zuschauer dürfen sich nur in vorgesehenen Bereichen aufhalten.

§ 11

Besondere Regelungen für Veranstaltungen

Dekorationen, Bühnenaufbauten und technische Installationen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

Offenes Feuer, Pyrotechnik oder Nebelmaschinen sind nur mit Genehmigung zulässig.

Bestuhlung erfolgt durch den Veranstalter, sofern nichts anderes geregelt ist.

Der Bestuhlungsplan ist zu beachten.

Die Küche darf nur bestimmungsgemäß genutzt werden.

Der Vorplatz darf nur im genehmigten Umfang genutzt werden.

Der Sportlerflur im Obergeschoss ist freizuhalten.

Der Versorgungsraum darf nur von ausgewiesenen Personen genutzt werden.

Toilettenanlagen sind pfleglich zu behandeln.

Die Außenflächen, insbesondere der Vorplatz, sind bei Mitbenutzung vor Verunreinigungen jeder Art zu schützen. Dies gilt insbesondere für Verschmutzungen durch Fette, Öle, Fritierfette sowie vergleichbare Stoffe aus der Zubereitung oder Ausgabe von Speisen. Entsprechende Vorkehrungen zur Vermeidung solcher Verunreinigungen sind vom Veranstalter zu treffen.

§ 12

Reinigung und Übergabe

Die Nutzungseinheiten sind ordnungsgemäß zu übergeben.

Mobiliar und Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen.

Die Endreinigung muss entgeltlich durch die Gemeinde erfolgen.

Zusätzliche Reinigungskosten bei Verschmutzung werden berechnet.

§ 13

Haftung

Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr des Veranstalters.

Der Veranstalter haftet für alle Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung.

Für eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ist grundsätzlich vorzulegen.

Der Winterdienst auf den der Einrichtung zugeordneten Außenflächen wird von der Gemeinde Lahntal im Rahmen der jeweils gültigen Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Lahntal durchgeführt. Ein Anspruch auf vollständige Räumung oder Streuung zu bestimmten Veranstaltungszeiten besteht nicht.

§ 14

Benutzungsentgelte

Für die Nutzung werden Entgelte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der Gemeinde Lahntal erhoben.

Zusatzleistungen können gesondert berechnet werden.

§ 15

Widerruf und Ausschluss

Bei Verstößen kann die Gemeinde Auflagen erteilen, Veranstaltungen abbrechen, Nutzungsverbote aussprechen oder zukünftige Nutzungen ausschließen.

Bereits entstandene Kosten oder Schäden gehen zu Lasten des Veranstalters.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebend Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.“

Lahntal, den 19.08.2026

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahntal

Carsten Laukel
Bürgermeister